

**Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3
Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV)
zur Festlegung von Abschnitten angelegter Be- und
Entwässerungsgräben im Bereich des Muhrgrabens zwischen dem
Wehr Germendorf und dem Veltener Hafen sowie im Bereich des
Pinnower Grabens**

Ich erlasse gemäß §§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV)

nachfolgende naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Der in der Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Grabenabschnitt des Muhrgrabens, von Kilometer 12,8 bis Kilometer 3,3 mit der Bezeichnung L041 mitsamt seiner Zuflüsse L041012, L041039, L041043, L041044, L041011, L045, L045001, L045002, L045003, L045004, L045005, L045006, L041053, L041050, L041051, L041052, L041010, L041009, L041008, L041007, L041038, L046, L046019, L046018, L046017, L047017, L046011, L046010, L046008, L046007, L046006, L046005, L046004, L046003, L046002, L046001, L041042, L041005, L041004, L041035, L041036, L041041, L041040, L041003, L041002, L041001, L041034, L039, L039001, L047 bis km 2,6, wird als Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV festgelegt, an denen Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 der BbgBiberV zulässig sind. Diese sind darüber hinaus im Bereich des Pinnower Grabens mit der Bezeichnung L049 zulässig. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten des Landkreises Oberhavel und des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ sowie an den von der unteren Naturschutzbehörde bestellten Naturschutz Helfer für den Biberschutz als berechtigte Personen im Sinne des § 4 BbgBiberV.

II. Befristung

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung wird bis zum 15.03.2026 festgesetzt.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder anteiligen Widerrufs.

IV. Sofortige Vollziehung

In Bezug auf die Anordnungen nach Ziffer I. 1. und 2 dieser Allgemeinverfügung wird (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

V. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeige-, Berichts- oder Beobachtungspflichten bestehen, bleiben diese von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

VI. Kosten, Gebühren

Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

VII. Inkrafttreten

Diese naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

I.

Der Muhrgraben ist ein insgesamt ca. 13,5 km langes Gewässer im Bereich der Ortslagen Oranienburg-Eden, Tiergartensiedlung, Germendorf, Leegebruch, Velten und Marwitz. Der Muhrgraben besitzt nur ein geringes Gefälle von ca. 0,014 %, sodass jedwedes Abflusshindernis zu Rückstauungen führt. Der Muhrgraben und auch die Zuflüsse im dargestellten Bereich (z. B. Graben L 041047 [Graben A Oranienburg], Hauptgraben, Mühlengraben, Elektrischer Graben u. a.) dienen der Ableitung des Niederschlagswassers aus den genannten Kommunen. Es handelt sich beim Muhrgraben um den Hauptvorfluter für die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen der o. g. Ortslagen.

Der Muhrgraben sowie der Pinnower Graben sind nicht Teil von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie von FFH- oder SPA-Gebieten.

Mit Datum vom 03.04.2024 hat die Gemeinde Leegebruch den Erlass einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Gewässerabschnitt des Muhrgrabens im Bereich vom Ruppiner Kanal bis zum Veltener Hafenbecken sowie für den Pinnower Graben beantragt. Nach Angaben der Gemeinde seien aufgrund ihrer Lage in einem Niederungsgebiet deutlich erhöhte Wasserstände im Muhrgraben bei Starkregenereignissen zu erwarten. So traten im Muhrgraben bereits mehrfach, insbesondere im Jahr 2017, z.T. stark erhöhte Wasserstände nach Starkregenereignissen ein. In regelmäßigen Abständen errichten Biber (*Castor fiber*) Dämme innerhalb des Muhrgrabens sowie in angrenzenden Nebengräben.

Die angrenzenden Städte Velten und Oranienburg wurden mit Schreiben vom 31.05.2024 über den Antrag der Gemeinde Leegebruch informiert und um Stellungnahme gebeten. Beide Städte äußerten keine Bedenken gegen die naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung.

Ebenfalls der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Schnelle Havel“ wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 um Stellungnahme gebeten. Er führte aus, dass der Erlass einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung unbedingt erforderlich sei. Auch die Erweiterung des Geltungsbereichs, durch Aufnahme des Pinnower Grabens (L 049), wird als notwendig und richtig angesehen. Die Auswirkungen des Starkniederschlagsereignisses im Juni 2017 haben deutlich gezeigt, dass in derartigen Situationen eine Entlastung über den Pinnower Graben wirksam zur Entschärfung des Gesamtabflusses beiträgt.

Mit Schreiben vom 06.11.2024 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel zu diesem Antrag Stellung genommen. Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde kann ein Verbleib von Biberbauten im Gewässer Muhrgraben, einschließlich seiner Zuflüsse und des

Abflusses über den Graben L 049, zu Schäden an baulichen Anlagen sowie zu Personenschäden durch Rückstau und durch fehlende Abflussmöglichkeiten des Grundwassers führen. Dies ist insbesondere in Gebieten mit ohnehin hohen Grundwasserständen, wie zum Beispiel Leegebuch, möglich. Die drohende Gefahr besteht vorliegend darin, dass das aus den hochversiegelten Flächen der o. g. Ortsteile anfallende Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Diese Gefahr wird aufgrund zunehmender Starkregenereignisse noch erhöht. Insbesondere wegen des geringen Gefälles des Muhrgrabens, stellt jedwedes Abflusshindernis eine Gefahr für Rückstauungen dar, die bis in bewohnte Bereiche reichen können.

Mit Schreiben vom 26.04.2024 sowie 23.10.2024 ist die Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR erfolgt. Eine Stellungnahme erging jedoch nicht. Ebenfalls wurde der Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel auf seiner Sitzung vom 14.05.2024 über die naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung informiert und hat dieser einstimmig zugestimmt.

Begründung:

II.

Zu I:

Der Landkreis Oberhavel ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen des Landes Brandenburg ist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG sowie § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) i. V. m. §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. § 17 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) i. V. m. § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG).

Nach § 1 Abs. 1 der BbgBiberV dürfen an bestimmten Anlagen, u. a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit, abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), von nach § 4 BbgBiberV berechtigten Personen Biber nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 2 und 3 BbgBiberV vergrämt und entnommen werden.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBiberV dürfen diese Maßnahmen auch an von den unteren Naturschutzbehörden festgelegten Abschnitten von angelegten Be- und Entwässerungsgräben vorgenommen werden.

Bei dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung markierten und benannten Muhrgraben ab dem Wehr Germendorf bis zum Veltener Hafen (Einmündung in den Veltener Stichkanal) einschließlich der im Tenor zu Ziffer I.1. bezeichneten Zuflüsse handelt es sich um Gewässerabschnitte i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV. Gleiches gilt für den Pinnower Graben.

Vergrämuungs- und Entnahmemaßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgBiberV nur zulässig, wenn Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder für zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden, die durch in Bereichen nach Satz 1 lebende Biber drohen,

nicht durch Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 6. Juni 2019 oder andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.

Diese drohende Gefahr besteht vorliegend darin, dass insbesondere bei Starkregenereignissen, wie es in 2017 erfolgte, die Gewährleistung eines ungestörten Abflusses des Muhrgrabens als eine Grundvoraussetzung für einen Gebietswasserabfluss nicht gegeben ist. Durch Biberbauten wird die Gewässerunterhaltung und die Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses behindert. Ein Verbleib von Biberbauten im Gewässer Muhrgraben einschließlich seiner Zuflüsse kann zu Schäden an baulichen Anlagen sowie zu Personenschäden durch Rückstau und durch fehlende Abflussmöglichkeiten des Niederschlagswassers führen. Diese Gefahr wird aufgrund der weiterhin zunehmenden Starkregenereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel noch erhöht.

Gleichsam besteht im Falle von Überschwemmungen das Risiko, dass die Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nahezu unmöglich gemacht wird. Bereits in der Vergangenheit, z. B. beim Starkregenereignis 2017, hat sich gezeigt, dass es aufgrund der Überflutungen nicht mehr möglich war, mit notwendiger Technik an mögliche Problemstellen im Gewässer zu gelangen.

Diesen Gefahren soll entgegengewirkt werden. Daher soll die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV Anwendung finden.

Die Festlegung der aufgeführten Grabenabschnitte basiert auf der Antragsbegründung der Gemeinde Leegebruch vom 03.04.2024, der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 06.11.2024 sowie der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 10.10.2024.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, den o. g. Gefahren entgegenzuwirken, da das Ziel mit ihr erreicht werden kann.

Sie ist auch erforderlich und geboten, da alternative Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen, nicht erkennbar sind. Alternative Maßnahmen zur Herstellung des freien Abflusses wie z. B. Umsiedlung der/ des Bibers kommen nicht in Betracht, da dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitnah nicht zweifelsfrei feststellbar sind und zur Gewährleistung der Abflussfreiheit ein zügiges Handeln geboten ist. Weiterhin bleibt festzustellen, dass freie Reviere durch andere Biber unverzüglich neu besiedelt werden, da die Population der Biber im Bereich des Muhrgrabens sowie im Landkreis Oberhavel selbst sehr stabil ist. Potentiell mögliche Teilentnahmen und Hilfsbauten führen zu einem höheren Aufwand bei der Gewässerunterhaltung.

Präventionsmaßnahmen i. S. d. „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ können nach hiesiger Einschätzung, das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, nicht erreichen. So führt der Einbau von Bibertäuschern sowie Drainagerohren als ein hydraulisch starrer Versuch, einen Mindestwasserabfluss zu gewährleisten, nicht immer in seiner Funktionsweise zu gewünschten Erfolgen.

Die Verfügung ist auch angemessen, mithin verhältnismäßig im eigentlichen Sinne. Denn in diesem Zusammenhang ist auch auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) gegenüber dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a GG abzuwägen. Im vorliegenden Falle überwiegt das Recht des Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Drohende Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden können nicht in gleichem Maße durch andere Maßnahmen, wie z. B. einer regelmäßigen Entnahme von Biberbauten aus dem Gewässersystem, beseitigt werden. Insoweit hat hier der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zurückzustehen.

Durch die Festlegung bestimmter Gewässerabschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben (hier: Muhrgraben ab Höhe Straßenbrücke des Bärenklauer Weges [Gemarkung

Germendorf, Flur 2, Flurstück 102/ Gemarkung Leegebruch, Flur 1, Flurstück 68] bis zur Einmündung in den Veltener Stichkanal/ Hafen Velten [Gemarkung Velten, Flur 9, Flurstück 158/2] einschließlich der Zuflüsse gemäß Kartenauszug sowie den Pinnower Graben [L 049]), wird es dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen nach §§ 2 bis 3 BbgBiberV ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung im Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres gemäß § 1 Abs. 5 BbgBiberV vornehmen zu dürfen. Ergebnis dessen ist ein verbesserter Schutz der Menschen, sowohl im Hinblick auf ihr Leben bzw. ihre körperliche Unversehrtheit als auch im Hinblick auf die hierdurch verbesserte Möglichkeit, erhebliche wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

Zu II:

Die Befristung erfolgt auf Grund § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 15.03.2026 endet.

Zu III:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 VwVfG. Er ist geboten, um bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 BbgBiberV die Regelung aufzuheben oder abzuändern.

Zu IV:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Gewährleistung der Ableitung des Niederschlagswassers steht im öffentlichen Interesse, das hier den Interessen des Artenschutzes und der ansonsten von dieser Verfügung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse von besonderer Bedeutung. Seitens der unteren Wasserbehörde wird gefordert, dieses Gewässersystem in den genannten Bereichen jederzeit abflussfrei zu halten und zusätzliche Staue nicht zuzulassen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in dem der Anlage zu entnehmenden Bereich auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Mit der Durchführung dieser Allgemeinverfügung kann nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugewartet werden. Aus den o. g. Gründen ist zur Vermeidung von Personen- und/ oder erheblichen Sachschäden eine sofortige Umsetzung der Anordnungen geboten.

Zu V:

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu VI:

Die Gebührenfreiheit basiert darauf, dass der Adressat dieser Allgemeinverfügung als Gemeinde und deren Zweckverband im Land Brandenburg persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg genießt.

Zu VII:

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt

zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfgBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

Allgemeine Hinweise

Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen und Voraussetzungen der BbgBiberV durch die berechtigten Personen, insbesondere auf die Anzeige- und Berichtspflichten nach den §§ 5 und 6 BbgBiberV, wird hingewiesen.

Für die berechtigten Personen sowie das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, das Landesamt für Umweltschutz und die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz durch das Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht diese Allgemeinverfügung auch durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Landkreises Oberhavel mit Darstellung der gemäß Punkt 1 festgelegten Gräben zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Deichert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de."

Die Schriftform kann auch ersetzt werden:

durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung (beA) oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;

aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (beBPO);

aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach –eBO).

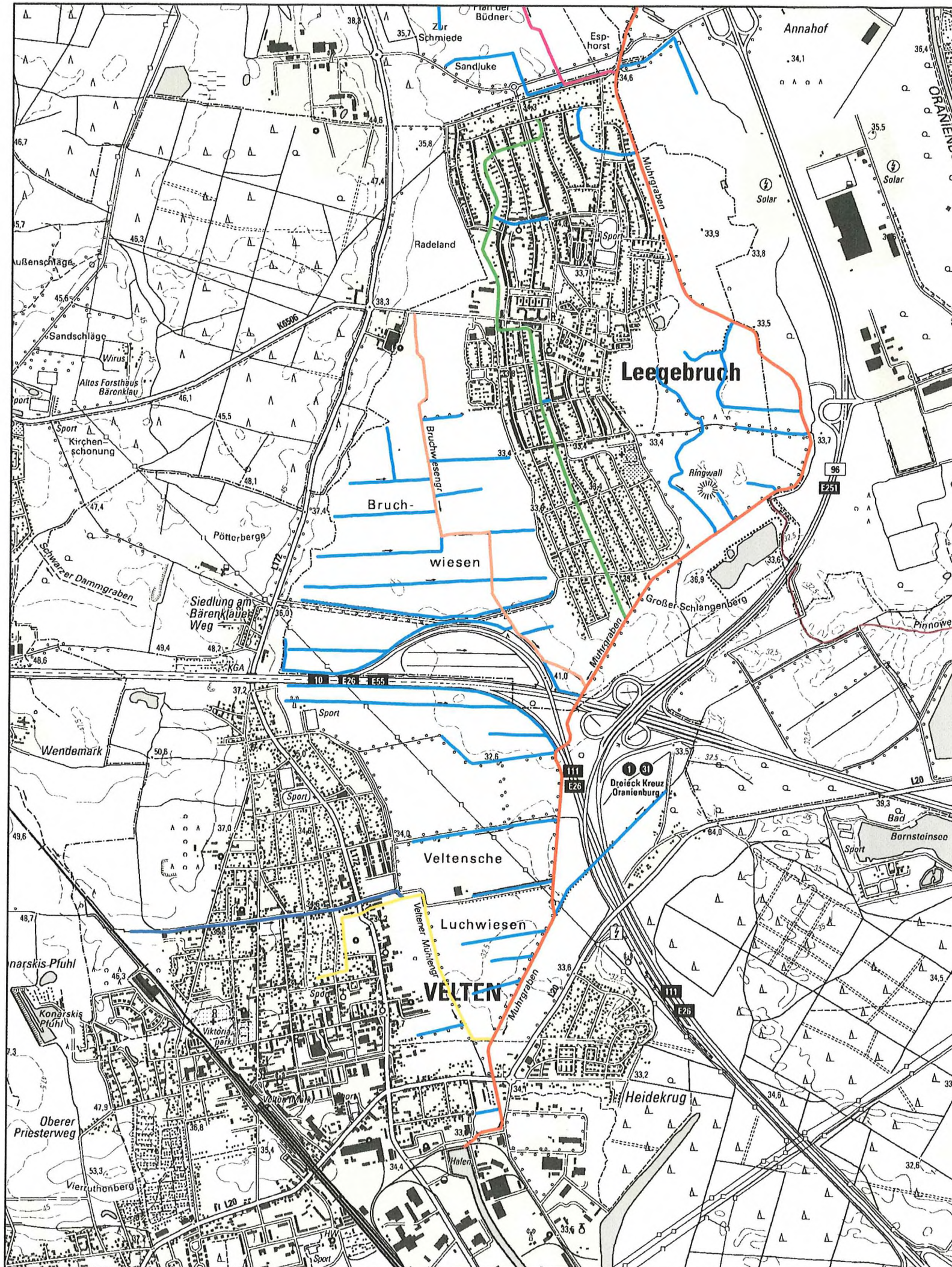
Oranienburg, den 23/12/2024

Tönnies
Landrat

Anlage zur Naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) für den Bereich des Muhrgrabens mitsamt seiner Zuflüsse von Kilometer 12,8 bis Kilometer 3,3

Karte 2 - Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

-  Muhrgraben (L041)
-  Leegebrucher Graben (L041050)
-  Bruchwiesengraben (L046)
-  Elektrischer Graben (L039)
-  Leegebrucher Nordgraben (L045)
-  Mühlengraben - bis km 2,6 (L047)
-  weitere Zuflüsse und Gräben
-  Pinnower Graben (L049)



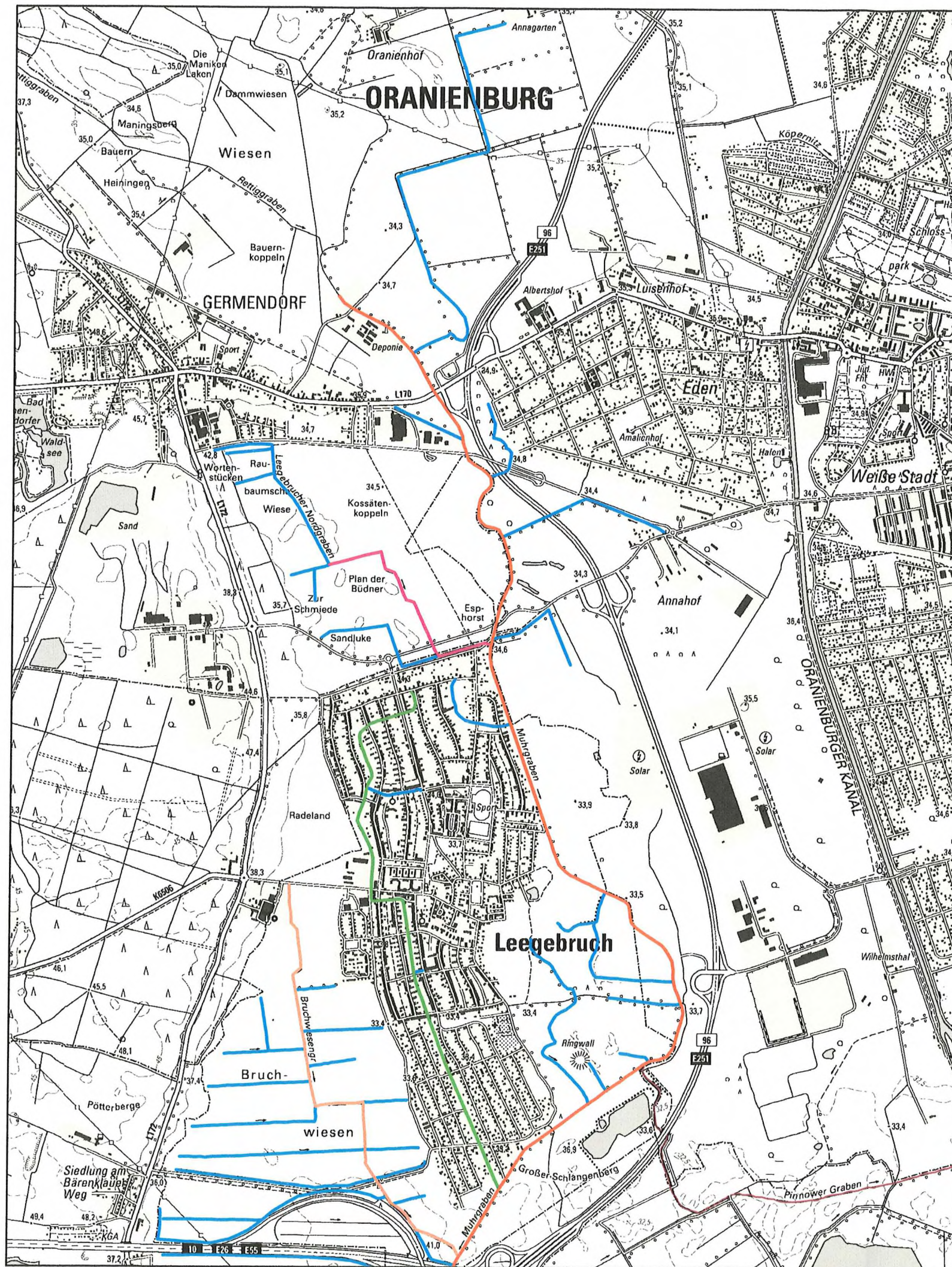
Landkreis Oberhavel
 Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft
 Fachdienst Naturschutz
 untere Naturschutzbehörde
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Kartengrundlagen:

- WMS-Dienst Topografische Karte TK25 und TK10, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)
- Gewässernetz des Landes Brandenburg, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1:25.000





Anlage zur Naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgischer Biberverordnung (BbgBiberV) für den Bereich des Muhrgabens mitsamt seiner Zuflüsse von Kilometer 12,8 bis Kilometer 3,3

Karte 1 - Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

- Muhrgaben (L041)
- Leegebrucher Graben (L041050)
- Bruchwiesengraben (L046)
- Elektrischer Graben (L039)
- Leegebrucher Nordgraben (L045)
- Mühlengraben - bis km 2,6 (L047)
- weitere Zuflüsse und Gräben
- Pinnower Graben (L049)



Landkreis Oberhavel
 Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft
 Fachdienst Naturschutz
 untere Naturschutzbehörde
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Kartengrundlagen:

- WMS-Dienst Topografische Karte TK25 und TK10, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)
- Gewässernetz des Landes Brandenburg, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Maßstab 1:25.000

